

Bildung einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bern



Botschaft des Steuerungsgremiums an die
Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten
Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinde Bern

9. Mai 2020

PROJEKT KIRCHGEMEINDE BERN

EVANGELISCH-REFORMIERTE GESAMTKIRCHGEMEINDE BERN

Die Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Bern ist innerhalb der «Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn» mit dem «Bezirk Bern Stadt» einer von dreizehn kirchlichen Bezirken. Sie besteht aus zwölf selbstständigen Kirchgemeinden und der zentralen Verwaltung. Elf der Kirchgemeinden sind deutschsprachig, eine französischsprachig. Die Gesamtkirchgemeinde Bern fasst 50'000 Mitglieder und wird vom Grossen Kirchenrat (Legislative) und dem Kleinen Kirchenrat (Exekutive) geleitet. Die Gesamtkirchgemeinde Bern beschäftigt über 200 Mitarbeitende, sie verfügt über 40 Liegenschaften und über ein Jahresbudget von rund 35 Millionen Franken.

www.refbern.ch

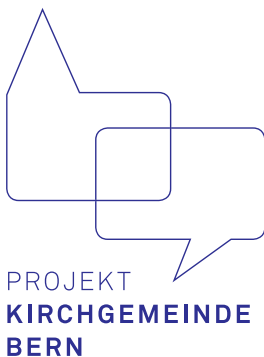
GESCHLECHTERGERECHTE SPRACHE

Um die Anliegen der Lesbarkeit und jene einer geschlechtergerechten Sprache zu berücksichtigen, wird in der vorliegenden Botschaft eine Kombination verschiedener Möglichkeiten (Paarformen, Kurzformen und geschlechterabstrakte Personenbezeichnungen) verwendet.

EINFACHE SPRACHE

Das Kapitel «Das Wichtigste auf einen Blick» ist nach den Empfehlungen für eine Leichte Sprache geschrieben. Damit soll der Text möglichst einfach verständlich sein. Einzelne Begriffe sind deshalb leicht anders geschrieben als in den nachfolgenden Kapiteln und in den Entwürfen für Fusionsvertrag und Reglemente.

Bildung einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bern



Botschaft des Steuerungsgremiums an die Stimmberechtigten
der Gesamtkirchgemeinde Bern.

9. Mai 2020

PROJEKT KIRCHGEMEINDE BERN

Inhalt

7

Das Wichtigste auf einen Blick

Ein einziges Dach für die evangelisch-reformierte Kirche Bern 7

16

Was ändert sich?

23

Ausgangslage

27

Warum eine einzige Kirchgemeinde Bern?

Warum eine einzige, neue Kirchgemeinde Bern? Was die Bildung einer einzigen, neuen Kirchgemeinde Bern bedeutet 30

Aktuelle Problematik 34

Lösung 36

38

Wie sieht die neue Kirchengemeinde Bern aus?

Eine zweisprachige Kirchengemeinde mit unterschiedlichen Gemeindegebieten 39

Kirchenkreise für das kirchliche Leben im Quartier 40

Die Stimmberechtigten 41

Behördenorganisation 43

Mitwirkung der Mitarbeitenden, Freiwilligen und Gemeindeglieder, Planungskonferenzen 47

Über was wird abgestimmt? 48

49

Wie wird über den Zusammenschluss entschieden?

Wann die Fusion zustande kommt 53

55

Wie geht es nach einem positiven Fusionsbeschluss weiter?

Wenn nötig: erneute Beschlüsse über die reglementarischen Grundlagen 56

Wahl des Kirchgemeinderats 57

Beschluss des ersten Budgets und weitere Vorkehren 58

Zeitplan bis zum Zusammenschluss 59

Timeline 60

Organisation der neuen Kirchengemeinde Bern in der Übergangsphase 62

64

Was sind die Auswirkungen des Zusammenschlusses?

Grundsätzliches 65

Personal 66

Finanzen 67

Liegenschaften 69

Auswirkungen für Kirchengemeinden, die selbstständig bleiben wollen 70

72

Rechtliche Bedeutung und Inhalt der einzelnen Dokumente

Organisationsreglement 74

Reglement über Abstimmungen und Wahlen 75

Fusionsreglement 76

78

Unterlagen zum Zusammenschluss

79

Ergebnisse der Vernehmlassung und Vorprüfung

80

Gesamtbeurteilung und Empfehlungen



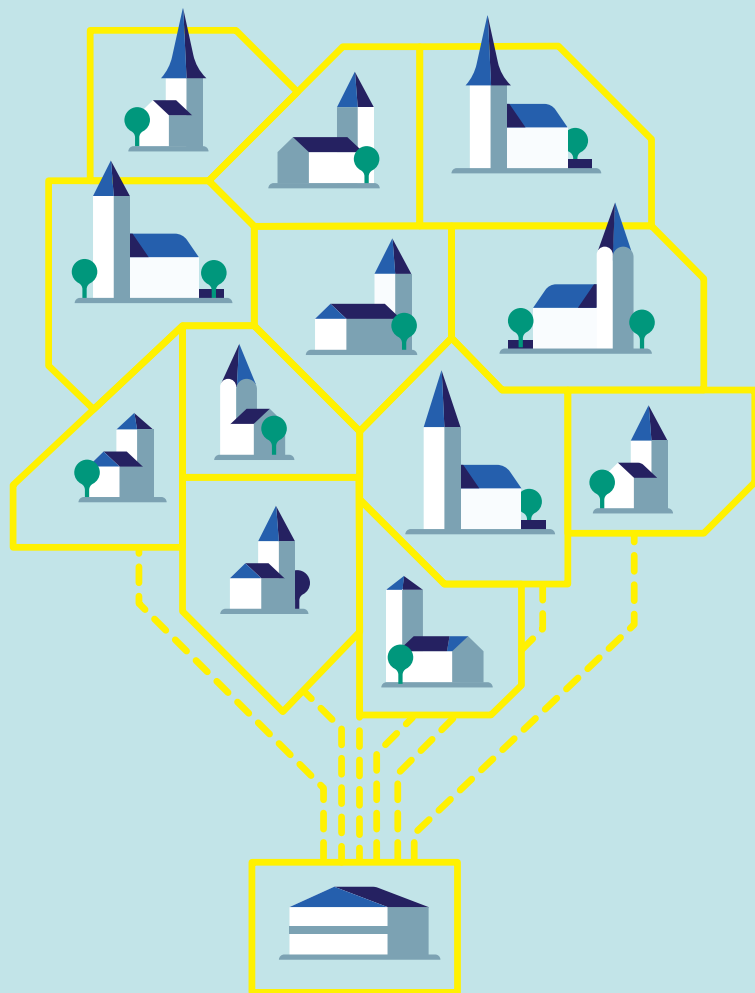
Ein einziges Dach für die
evangelisch-reformierte Kirche Bern

Das Wichtigste auf einen Blick



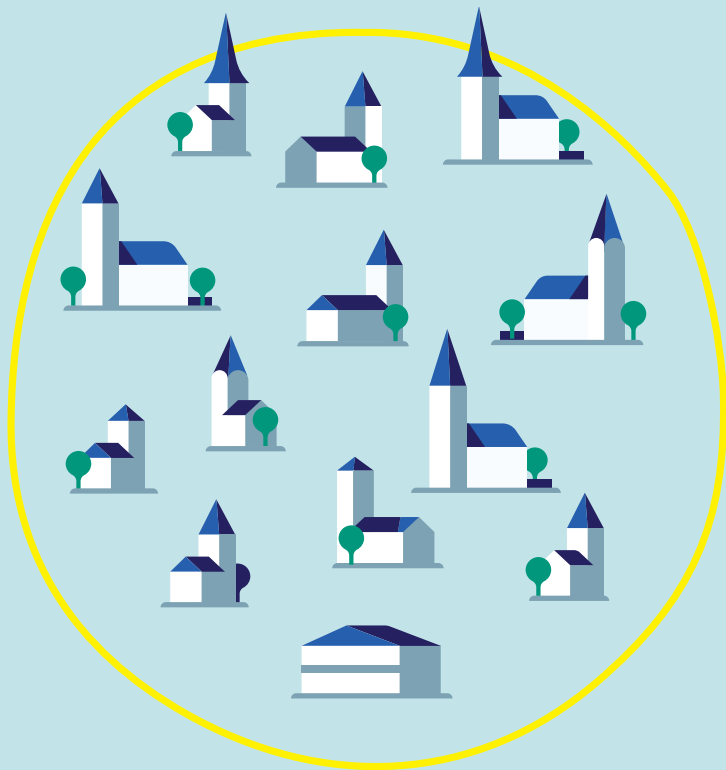
Die evangelisch-reformierte Kirche Bern soll neu aufgebaut werden. An die Stelle der zwölf Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde soll eine neue, einzige und zweisprachige Kirchgemeinde mit Kirchenkreisen treten. Das bringt die Zuständigkeiten zusammen, senkt den Verwaltungs-Aufwand in den Quartieren, erleichtert die Durchführung stadtweiter Angebote und spielt Ressourcen frei, die das kirchliche Leben vor Ort unterstützen. Die vorliegende Botschaft erklärt die Bildung einer neuen Kirchgemeinde Bern. Den Stimmberechtigten wird ein Ja zur Fusion empfohlen.

Dieses Kapitel ist nach den Empfehlungen für eine Leichte Sprache geschrieben. Damit soll der Text möglichst einfach verständlich sein. Einzelne Begriffe sind deshalb leicht anders geschrieben als in den nachfolgenden Kapiteln und in den Entwürfen für Fusionsvertrag und Reglemente.



AUSGANGSLAGE

Heute gestalten die zwölf Kirchgemeinden das kirchliche Leben in den einzelnen Quartieren je für sich. Eine davon ist die Paroisse de l'Eglise française mit ihren Mitgliedern aus der ganzen Region Mittelland. Die Gesamtkirchgemeinde hat als Verwalterin der Finanzen und Eigentümerin der Gebäude eine wichtige, verbindende Aufgabe. Die Kirchgemeinden müssen alle selber eine Verwaltung führen, wie sie der Kanton von Gemeinden verlangt.

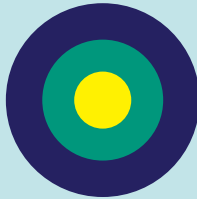


NEUE KIRCHGEMEINDE BERN

Das komplexe Geflecht von 13 Kirchgemeinden soll unter einem Dach zu einer neuen, einzigen und zweisprachigen Kirchgemeinde zusammengeführt werden. Das schlägt das Steuerungs-Gremium vor. Dieses wurde 2017 durch Volks-Abstimmungen in allen 13 Kirchgemeinden eingesetzt. Es hat erarbeitet, wie der Aufbau der evangelisch-reformierten Kirche in der Stadt Bern den Bedürfnissen der Menschen angepasst werden kann.

Der Vorschlag bezieht sich auf drei für die evangelisch-reformierte Kirche in der Stadt Bern wichtige Entwicklungen in der Gesellschaft.

- **GRÖßERE GEBIETE.** Die Gebiete, in denen sich die Menschen bewegen und Beziehungen pflegen, sind grösser geworden. Der Rahmen dafür ist schon lange nicht mehr das kleinräumige Quartier, sondern oft der ganze städtische Raum.
- **LOCKERE BINDUNG ZU EINRICHTUNGEN.** Die Werte und Interessen der Menschen werden vielfältiger und ihre Bindungen zu traditionellen Einrichtungen lockerer. Es gibt immer weniger Kirchen-Mitglieder.
- **ÄMTER KÖNNEN NICHT BESETZT WERDEN.** Es ist immer schwieriger, Menschen für die Übernahme öffentlicher Ämter zu gewinnen.



STRUKTUR

Alle evangelisch-reformierten Kirchen-Mitglieder der Stadt Bern und von Bremgarten sowie die Angehörigen der Paroisse de l'Eglise française bilden eine neue Kirchgemeinde Bern. Die Organe dieser neuen Kirchgemeinde sind ein «Parlament» und ein «Kirchgemeinde-Rat». Dazu kommen gut ausgebaute Rechte der «Kirchen-Mitglieder» und ein ausgewogenes Verhältnis von Zuständigkeiten. Aufgaben und Entscheidungs-Befugnisse sind demokratisch aufgebaut. Damit kann die neue Kirchgemeinde ihre Aufgaben erfüllen. Interne Hürden werden beseitigt. Das erleichtert die Gestaltung von kirchlichen Angeboten für die ganze Stadt Bern.



KIRCHLICHES LEBEN

Die Zusammenführung der einzelnen Kirchgemeinden zur neuen Kirchgemeinde Bern bedeutet auch eine Belebung des Quartierlebens. Innerhalb der Kirchgemeinde werden Kirchenkreise geschaffen. Diese können sich nun ganz dem kirchlichen Leben widmen, weil die aufwändigen Verwaltungs-Aufgaben zentral wahrgenommen werden. Geleitet werden sie von «Kirchenkreis-Räten». Sie entscheiden über die Anstellung der Mitarbeitenden im Kirchenkreis und unterbreiten dem «Kirchgemeinde-Rat» den Antrag zur Anstellung der Pfarrpersonen.



GEBÄUDE

Die Bildung einer neuen Kirchgemeinde Bern ist kein Vorentscheid über die Umnutzung und den Verkauf von Gebäuden. Welche Liegenschaften wie genutzt werden, wird in der neuen Kirchgemeinde auszuhandeln sein.



KOSTEN

Die Bildung einer neuen Kirchgemeinde Bern ist nicht darauf angelegt, Kosten zu sparen. Indem Verwaltungs-Aufgaben aber professioneller erfüllt werden können, lassen sich Ressourcen für kirchliche Aktivitäten freispielen.



WEG

Damit die Fusion zustande kommt, müssen die Gesamtkirchgemeinde und mindestens neun Kirchgemeinden zum Fusionsvertrag ja sagen. Lehnt eine Kirchgemeinde die Fusion ab, muss sie für Personal, Finanzen und Gebäude in Zukunft selber sorgen. Sagen die Gesamtkirchgemeinde oder mehr als drei Kirchgemeinden nein zum Vertrag, kommt die Fusion nicht zustande.

Das Steuerungs-Gremium schlägt einen konkreten Weg zur neuen, einzigen Kirchgemeinde Bern vor. Deshalb wurden neben dem Fusionsvertrag drei Reglemente ausgearbeitet – eines zur «Organisation der Kirchgemeinde Bern», eines über «Wahlen und Abstimmungen» und eines zur «Regelung der Übergangsphase». Die drei Reglemente werden den Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem Fusionsvertrag vorgelegt. Dadurch wird aufgezeigt, wie die neue Kirchgemeinde Bern organisiert und der Veränderungsprozess gestaltet werden soll. Stimmen die Stimmberechtigten einem oder mehreren dieser Reglemente nicht zu, obwohl sie die Fusion im Grundsatz annehmen, sind Verfahren zur Anpassung der Reglemente vorgesehen.



EMPFEHLUNG

Den Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde Bern und den Kirchgemeinden wird ein Ja zur Fusion und den drei Reglementen empfohlen.

Was ändert sich?

VORHER

NACHHER

Organisation



13 selbstständige Gemeinden, davon:
1 Gesamtkirchgemeinde (mit Kleinem und Grosseem Kirchenrat)
12 Kirchgemeinden (mit Kirchgemeinderat und Kirchgemeindeversammlung)

1 selbstständige Kirchgemeinde mit Kirchgemeinderat (Exekutive) und Parlament, darin: mehrere Kirchenkreise mit Kirchenkreisrat und Kirchenkreisversammlung

Wahlen



Jede Kirchgemeinde wählt gemäss Sitzzahl ihre Mitglieder in den Grossen Kirchenrat (Legislative). Sie stellt ein Mitglied des Kleinen Kirchenrats (Exekutive der Gesamtkirchgemeinde)

Jeder Kirchenkreis wählt gemäss Sitzzahl seine Mitglieder des Parlaments. Die 7 Mitglieder des Kirchgemeinderates werden im Majorz an der Urne gewählt.

Mitwirkung



Mindestens 4 Kirchgemeinden können Antrag an die Gesamtkirchgemeinde stellen.

Jeder Kirchenkreisrat kann Antrag an den Kirchgemeinderat stellen, parlamentarische Vorstösse einreichen, Referenden gegen Parlamentsbeschlüsse ergreifen oder Initiativen lancieren.

Gestaltung des kirchlichen Lebens



Die Kirchgemeinden verantworten das kirchliche Leben in den Quartieren. Sie sind für ein umfassendes Angebot verantwortlich. Kirchliches Leben, das sich an Menschen in der ganzen Stadt richtet, wird weder gesamthaft gestaltet noch verbindlich verantwortet.

Die Kirchgemeinde gestaltet das kirchliche Leben, das die ganze Stadt betrifft. Die Kirchenkreise gestalten gleich wie bisher das kirchliche Leben in den Quartieren, jedoch ist die Koordination mit der Kirchgemeinde verbessert.

VORHER

Koordination der kirchlichen Aktivitäten



Keine zentrale Koordination und Planung. Die Präsidentenkonferenz kann gemeinsame Angelegenheiten im empfehlenden Sinne koordinieren.

NACHHER

Mit der Planungskonferenz wird das kirchliche Leben unter Einbezug der Kirchenkreise und Dritten (zum Beispiel *offene kirche*) stadtweit koordiniert entwickelt.

Präsenz in der Öffentlichkeit



Das kirchliche Leben ist ganz auf das Quartier ausgerichtet. Über die Quartiergrenzen hinaus werden die Kirchgemeinden nur wenig wahrgenommen. Die Gesamtkirchgemeinde kann nur beschränkt als Stimme der evangelisch-reformierten Kirche Bern auftreten.

Die Kirchgemeinde kann für die Reformierten der ganzen Stadt sprechen. Die Kirchenkreise konzentrieren sich auf die Präsenz der Kirche in ihrem Quartier. Das Münster wird von der ganzen Kirchgemeinde getragen.

Ansprechpartner



Aussenstehende haben keinen klaren Ansprechpartner. Für kirchliche Belange gibt es niemandem, der für die Reformierten der Stadt als Ganzes sprechen kann.

Für Aussenstehende (zum Beispiel Landeskirche, Stadt, Medien) ist die Kirchgemeinde vollwertige Ansprechperson für Anliegen gesamtstädtischer Bedeutung. Ansprechpartner für das kirchliche Leben in den Quartieren sind die Kirchenkreise.

VORHER

NACHHER

Organisation im Quartier



Die Kirchgemeinden sind kleinräumig organisiert. Sie sind in ihrem Quartier stark verankert. Einzelne bekunden Mühe, den Anforderungen als öffentlich-rechtliche Körperschaft zu genügen (zum Beispiel unterbesetzte Behörden).

Die Organisation in mehreren Kirchenkreisen erleichtert Aufgabenteilungen und bedarfsgerechte Schwerpunktsetzungen. Sie ermöglicht flexible Anpassungen der Gebietseinteilungen. Die Anzahl Behörden wird kleiner.

Pfarrpersonen



Anstellung und Entlassung durch die Kirchgemeinde (Kirchgemeinderat oder Kirchgemeindeversammlung). Die Gesamtkirchgemeinde hat bezüglich Pfarrwahl keine Zuständigkeit.

Auf Antrag des Kreises Anstellung und Entlassung durch den Kirchgemeinderat. Keine Anstellung gegen den Willen des Kreises.

Mitarbeitende (ohne Pfarrpersonen)



Anstellung oder Entlassung der Mitarbeitenden (zum Beispiel Katechetinnen/-innen, Sozialdiakonen/-innen, Sigristen/-innen, Organisten/-innen). Die Kirchgemeinden sind zwar Arbeitgeber der Mitarbeitenden, diese unterstehen aber dem Personalrecht der Gesamtkirchgemeinde.

Anstellung und Entlassung der für den Kirchenkreis tätigen Mitarbeitenden durch den Kirchenkreisrat und der für die ganze Kirchgemeinde tätigen Mitarbeitenden durch den Kirchgemeinderat. Arbeitgeberin ist in jedem Fall die Kirchgemeinde und die Mitarbeitenden unterstehen dem Personalrecht der Kirchgemeinde.

VORHER

NACHHER

Bauten und Liegenschaften



Die Gesamtkirchgemeinde ist Eigentümerin und entscheidet alleine über Kirchen, Kirchgemeindehäuser und Dienstwohnungen.

Die Kirchgemeinde ist Eigentümerin und entscheidet unter Einbezug der Kirchenkreise über Kirchen, Kirchgemeindehäuser und Dienstwohnungen.

Finanzen



Allein die Gesamtkirchgemeinde trägt die Verantwortung für Budget, Rechnung, Liegenschaften und Vermögen. Die Verantwortung für die Ressourcen ist dadurch von der Verantwortung für das kirchliche Leben getrennt, welche bei den Kirchgemeinden liegt.

Die Kirchgemeinde, die zusammen mit den Kreisen auch für das kirchliche Leben verantwortlich ist, bestimmt über Budget, Rechnung und Vermögen. Finanzverantwortung und Verantwortung für das kirchliche Leben sind zusammengeführt.

Unselbstständige Stiftungen

(Fonds, Hilfskassen)



Jede Kirchgemeinde besitzt Fonds und Hilfskassen mit spezifischen Zwecken, die sie selbstständig führt.

Alle Fonds und Hilfskassen sind im Eigentum der Kirchgemeinde. Die Zweckbestimmungen bleiben unangetastet.

Verwaltung



Die rechtskonforme Verwaltungsausübung wird sowohl in der Gesamtkirchgemeinde (Kirchmeieramt) wie in jeder Kirchgemeinde (Sekretariat) sichergestellt (zum Beispiel Kirchenregister, Datenschutz, Archivierung). Die geteilte Verwaltung bringt Doppelspurigkeiten mit sich und kann zu Blockaden führen.

Die Kirchgemeinde führt die zentrale Verwaltung. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die rechtskonforme Verwaltungsausübung.

Kooperation



Jede Kirchgemeinde und die Gesamtkirchgemeinde kann im Rahmen ihres Budgets selbstständig Kooperationen mit Dritten durch Abschluss eines Vertrages unter Körperschaften eingehen.

Jeder Kirchenkreis kann Kooperationen mit Nachbarkreisen realisieren, gegebenenfalls braucht es Aushandlungen in der Planungskonferenz. Bei Kooperationsverträgen mit Dritten (andere Kirchgemeinden, andere Organisationen) ist die Kirchgemeinde Vertragspartnerin.

Ausgangslage

HEUTIGE ORGANISATION DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHGEMEINDEN IN BERN

Auf dem Gebiet der Stadt Bern bestehen elf deutschsprachige evangelisch-reformierte Kirchgemeinden und die Paroisse de l'Eglise française réformée de Berne. Ihr Gemeindegebiet reicht teilweise über das Gebiet der politischen Gemeinde Bern hinaus: die Kirchgemeinde Matthäus schliesst das Gebiet der Gemeinde Bremgarten mit ein und die Paroisse française greift weit ins bernische Mittelland aus. Die Kirchgemeinden sind Teil der der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und sind gleichzeitig Gemeinden nach kantonalem Gemeinderecht. Sie erfüllen ihre Aufgaben nach den kirchlichen Vorgaben und unterstehen in ihrer rechtlichen Organisation und in Bezug auf die Finanzen dem kantonalen Gemeindegesetz. Sie verfügen, anders als andere Kirchgemeinden, über keine finanziellen Mittel, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Vielmehr erhalten sie die Ressourcen von der heutigen Gesamtkirchgemeinde zur Verfügung gestellt. Diese erhebt an Stelle der einzelnen zwölf Kirchgemeinden die Kirchensteuern und ist Eigentümerin des kirchlichen Vermögens. Dazu gehören insbesondere die Kirchengebäude, Kirchgemeindehäuser, Pfarrhäuser und weitere Liegenschaften.

AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN

Die Kirchgemeinden stehen vor grossen Herausforderungen. Das gesellschaftliche Umfeld hat sich seit dem 19. Jahrhundert, als die Grundlage für die heutigen Strukturen geschaffen worden ist, erheblich verändert. Die Orientierung an traditionellen Werten hat spürbar abgenommen und ist über weite Strecken einem Trend zur umfassenden Selbstbestimmung gewichen, der durch die berufliche und soziale Mobilität der Bevölkerung und neue Kommunikationsmittel weiter gefördert wird. Die Bereitschaft, traditionellen Organisationen anzugehören und in diesen aktiv mitzuwirken, hat deutlich abgenommen. Diese Entwicklung hat auch vor den Kirchen

nicht Halt gemacht. Glaubensfragen sind zwar keineswegs aus dem gesellschaftlichen Bewusstsein gewichen, aber die Anzahl der Kirchenangehörigen hat in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich und markant abgenommen. Im Jahr 1970 hatten den reformierten Kirchgemeinden in Bern 115'779 Personen angehört, im Jahr 2019 waren es weniger als 50'000. Dieser Trend wird aller Voraussicht nach anhalten. Die abnehmenden Mitgliederzahlen haben Auswirkungen auf die Erträge aus den Kirchensteuern. Sie haben auch zur Folge, dass der seinerzeit auf eine viel grössere Mitgliederzahl ausgerichtete Bestand an Liegenschaften heute überdimensioniert ist. Viele Kirchgemeinden bekunden ferner grosse Mühe, ihre Behörden ordnungsgemäss zu bestellen. Die kleinräumige Gemeindeorganisation innerhalb des Stadtgebiets und die Doppelkonstruktion mit Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinde führen zu komplizierten Strukturen und Verflechtungen. Zudem können die Kirchgemeinden, welche die Verantwortung für die kirchlichen Aufgaben tragen, diese Verantwortung nicht aus eigener Kraft wahrnehmen, sondern sind für die Finanzierung ihrer Aufgaben auf die Gesamtkirchgemeinde angewiesen.

DAS PROJEKT «STRUKTURDIALOG»

Vor diesem Hintergrund hat der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde im November 2010 das Projekt «Strukturdialog» beschlossen. In seinem Rahmen sollten Vorschläge für das Wirken und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirche Bern ausgearbeitet werden, die den aktuellen Herausforderungen gerecht werden. Dies, um die Institution zu befähigen, eine lebendige, glaubwürdige und sichtbare Kirche zu sein, die ihren Auftrag nach den kirchlichen Vorgaben verlässlich und mit Blick auf die Menschen und ihre Bedürfnisse erfüllen kann. Das Projekt wurde in zwei Phasen bearbeitet. Das Ergebnis der ersten Phase war der Schlussbericht der Projektkommission «Strukturdialog I» vom 19. Oktober 2012 mit einer Auslegeordnung und mehreren Empfehlungen, darunter jener, die Bildung einer Kirchgemeinde Bern zu prüfen. In der

zweiten Phase ging es darum, die Bedürfnisse der kirchlichen Basis abzuholen und verschiedene Einzelfragen zu klären. Sie mündete in die Botschaft der Projektkommission «Strukturdialog II» an den Grossen Kirchenrat vom 13. März 2017 mit dem Vorschlag, die rechtlichen Grundlagen für die Fusion zur Kirchgemeinde Bern auszuarbeiten.

Der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde folgte dem Vorschlag der Projektkommission und bewilligte die Mittel für das Projekt. Im August 2017 beschlossen sämtliche Kirchgemeinden in einer Grundsatzabstimmung, auf das Projekt «Kirchgemeinde Bern» einzutreten. Sie und die Gesamtkirchgemeinde setzten zu diesem Zweck ein gemeinsames Steuerungsgremium ein, dem je ein Mitglied aus jeder Gemeinde angehört. Das Steuerungsgremium erarbeitete in der Folge die Rechtsgrundlagen für die Bildung einer einzigen Kirchgemeinde Bern, bestehend aus einem Fusionsvertrag und den erforderlichen reglementarischen Grundlagen. Es legte besonderen Wert auf ein transparentes Verfahren. Der Verlauf der Verhandlungen und ihre Ergebnisse in Form der Protokolle und der Entwürfe für die Rechtsgrundlagen sind auf der Website www.kgbern.ch abrufbar.

Warum eine einzige Kirchgemeinde Bern?

NACHTEILE DER HEUTIGEN ORGANISATION

Die kleinräumige Organisation mit zwölf Kirchgemeinden in der Stadt entspricht nicht mehr der heutigen Lebenswirklichkeit. Die Wohn- und Arbeitssituationen, der Schulbesuch und die Freizeitaktivitäten beschränken sich längst nicht mehr auf ein einzelnes Quartier. Die berufliche und die gesellschaftliche Mobilität haben dazu geführt, dass sich viele Kirchenangehörige nicht mehr in erster Linie als Bewohner/-in eines bestimmten Stadtteils, sondern vor allem der Stadt Bern als Ganzes zugehörig fühlen. Dieser Befindlichkeit entspricht das wachsende Bedürfnis nach stadtweiten kirchlichen Angeboten und Aktivitäten, die das quartierbezogene kirchliche Leben ergänzen. Es fehlt aber heute an der institutionellen Verankerung einer gesamtstädtischen Kirchenorganisation, die für das stadtweite kirchliche Leben zuständig ist und dafür auch die inhaltliche Verantwortung tragen kann.

Die bestehenden Kirchgemeinden sind schlecht in der Lage, kirchliche Aktivitäten über ihre Gemeindegrenzen hinaus zu entwickeln. Diese Grenzen erweisen sich für die Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden als hinderlich. Sie lassen verbindliche Mitwirkungen untereinander in gemeinsamen Behörden nicht oder nur sehr beschränkt zu. Die einzelnen Angebote des kirchlichen Lebens in der Stadt lassen sich deshalb nur ungenügend aufeinander abstimmen. Gemeinsame Vorhaben der Kirchgemeinden erfordern komplizierte vertragliche Strukturen, die dazu führen, dass Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten verwischt werden.

Für die einzelnen Kirchgemeinden stellt die heutige Organisation eine erhebliche Belastung dar. Jede Gemeinde muss anspruchsvollen gesetzlichen Vorgaben, beispielsweise zur Datenschutzaufsicht, genügen und entsprechende Vorkehren treffen. Verschiedene Kirchgemeinden waren über Jahre nicht in der Lage, ihren Kirchgemeinderat ordnungsgemäss zu besetzen. Eine Kirchgemeinde musste gar unter eine besondere kantonale Verwaltung gestellt werden, weil kein beschlussfähiger Kirchgemeinderat mehr bestand.

Ein grundsätzliches Problem besteht darin, dass die Verantwortung für die kirchlichen Aufgaben und die Verantwortung für ihre Finanzierung nicht übereinstimmen. Die Kirchgemeinden sind rechtlich und geistlich verantwortlich für die kirchlichen Aufgaben, verfügen aber mangels Steuerhoheit und Vermögen selbst nicht über die erforderlichen eigenen Mittel, sondern sind fast vollständig auf die Gesamtkirchgemeinde angewiesen. Über die Zuweisung der Liegenschaften und der finanziellen Mittel entscheidet die Gesamtkirchgemeinde, die für die kirchlichen Aufgaben grundsätzlich keine Verantwortung trägt und aufgrund der geltenden Bestimmungen auch nicht tragen kann.

Warum eine einzige, neue Kirchgemeinde Bern? Was die Bildung einer einzigen, neuen Kirchgemeinde Bern bedeutet.

Die Bildung einer einzigen, neuen stadtweiten Kirchgemeinde Bern durch den Zusammenschluss der bestehenden Körperschaften entspricht einer Gemeindefusion nach dem kantonalen Gemeindegesetz. Die neue Kirchgemeinde tritt von Gesetzes wegen an die Stelle der heutigen Gemeinden und übernimmt nach dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge das Vermögen und die Schulden sowie alle weiteren Rechte und Pflichten der fusionierenden Gemeinden. Die bestehenden Gemeinden werden mit dem Zusammenschluss aufgehoben.

Die Gesamtkirchgemeinde ist Eigentümerin und Verwalterin der Ressourcen (Liegenschaften, weiteres Vermögen, Finanzen und Infrastrukturen), welche die Kirchgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, aber nicht selbst besitzen. Die Gesamtkirchgemeinde soll deshalb in den Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Bern eingebunden werden. Damit geht auch ihr Vermögen von Gesetzes wegen auf die neue Kirchgemeinde über. So lässt sich vermeiden, dass dieses Vermögen in einem aufwändigen und teuren Verfahren liquidiert werden muss, mit welchem die einzelnen Vermögenswerte, zum Beispiel Grundstücke, der neuen Kirchgemeinde Bern einzeln übertragen werden.

Mit dem Zusammenschluss werden die Rechtsverhältnisse wesentlich vereinfacht. An die Stelle von 13 selbstständigen Gemeinwesen und zwei gemeinderechtlichen Ebenen tritt eine einzige Körperschaft. Die Organe dieser Kirchgemeinde Bern entscheiden in Zukunft darüber, wie die Gemeinde als Ganzes organisiert sein soll und wie sie ihren kirchlichen Auftrag zu erfüllen hat. Das bisherige eigenständige Gemeindeleben im Quartier kann aber sehr wohl auch in der neuen Kirchgemeinde weiterleben. Die Verantwortung

dafür tragen aber nicht mehr die heutigen rechtlich selbstständigen Kirchgemeinden in den Quartieren, sondern dieses wird von Kirchenkreisen gestaltet, die Organisationseinheiten der neuen Kirchengemeinde sind.

CHANCEN FÜR DIE ZUKUNFT

Mit der Fusion werden verschiedene Nachteile der heutigen Organisation behoben. Administrative Angelegenheiten wie der Finanzhaushalt, das Personalmanagement und die Datenschutzaufsicht müssen nicht mehr dreizehnmal, sondern nur noch einmal geregelt und bewältigt werden. Die heutigen hinderlichen Grenzen für stadtweite Aktivitäten, Kooperationen und Angebote entfallen. Und die Gefahr, dass wegen eines fehlenden oder handlungsunfähigen Kirchengemeinderats eine kantonale Zwangsverwaltung angeordnet werden muss, kann ausgeschlossen werden. Neu entscheiden die Organe, die in einem rechtlichen und geistlichen Sinn die Verantwortung für die kirchlichen Aufgaben und Angebote tragen, grundsätzlich auch selbst über deren Finanzierung und über Prioritäten. Aufgaben, Befugnisse und (Entscheid-)Verantwortung sind unter einem einzigen Dach angesiedelt.

Ein Zusammenschluss vermag aber nicht nur bestehende Nachteile zu beheben, sondern bietet vor allem auch die Chance, die evangelisch-reformierte Kirche Bern heute und in Zukunft besser zu positionieren und ihr ein stadtweites, erkennbares Gesicht zu geben. Kirchliche Angebote für die ganze Stadt aus einer Hand werden möglich. Die Handlungsfreiheit für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags wird mit dem Wegfall von Gemeindegrenzen erhöht. Die Kirchengemeinde kann eine sinnvolle und verbindliche gesamtstädtische Strategie entwickeln und an ausgewählten Orten Angebote von hoher Qualität bereitstellen. Gleichzeitig können unnötige Doppelspurigkeiten und Angebotslücken vermieden werden.

Künftig müssen sich nicht mehr 13 Gemeinwesen mit administrativ-technischen Fragen befassen. Neu obliegt das einer einzigen Behörde. Die übrigen Gremien werden so beispielsweise nicht mehr von Finanz- und Rechtsfragen, Datenschutzaufsicht oder dem Austausch mit kantonalen Aufsichtsstellen absorbiert. Sie können sich darauf konzentrieren, das kirchliche Leben zu gestalten, ohne sich gleichzeitig immer auch noch um viele administrative Aspekte kümmern zu müssen. Das Engagement in kirchlichen Behörden wird dadurch attraktiver, was die Identifikation mit der Kirchgemeinde Bern und ihren Aufgaben fördert.

Der rechtliche Zusammenschluss wird nicht zu unerwünschtem Zentralismus und zu einem Einheitsbrei der kirchlichen Tätigkeit und Angebote führen. Das kantonale Gemeinderecht und die kirchlichen Bestimmungen überlassen den Kirchgemeinden in Bezug auf ihre innere Organisation grosse Freiheit (Gemeindeautonomie) und lassen damit Raum für bedürfnisgerechte Strukturen. Die vorgesehenen Kirchenkreise mit weitreichenden Zuständigkeiten gestatten es, das lokale kirchliche Leben im Quartier wie heute durch Verantwortliche vor Ort zu gestalten.

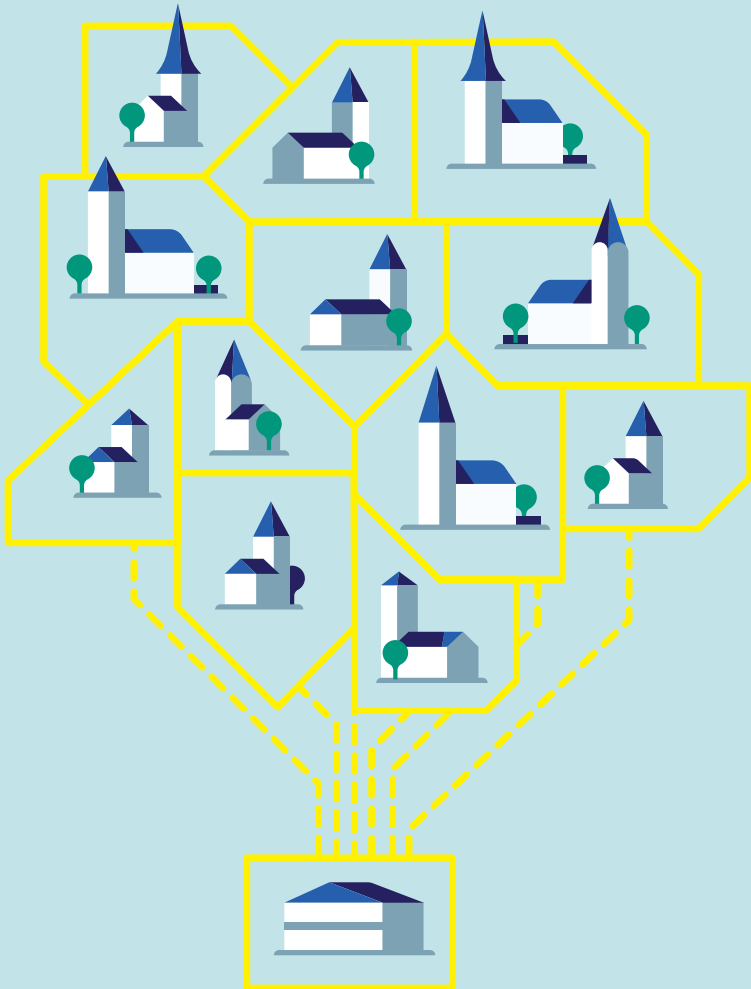
Ein wesentlicher Vorteil der Neuorganisation besteht schliesslich darin, dass die Strukturen – wenn gewünscht – wesentlich einfacher als heute an veränderte Gegebenheiten und neue Bedürfnisse angepasst werden können. Die Kirchgemeinde Bern kann damit auch künftigen, heute noch nicht absehbaren Herausforderungen besser begegnen als die bestehende Parallelorganisation von Gesamtkirchgemeinde und selbstständigen Kirchgemeinden. Auch in dieser Hinsicht besteht mehr Handlungsfreiheit. Damit steigt die Chance, dass die evangelisch-reformierte Kirche Bern auch in einer Zeit fortschreitender Pluralisierung und Individualisierung ihre vernehmbare Stimme behält.

KEINE SPARÜBUNG UND KEINE LÖSUNG FÜR DIE LIEGENSCHAFTSFRAGE

Die Bildung einer neuen Kirchgemeinde Bern ist keine Sparmassnahme. Die Vereinfachung der rechtlichen Strukturen und die Beseitigung von Doppelspurigkeiten mögen zu gewissen Einsparungen in administrativen Belangen führen. Die Kirchgemeinde Bern bedarf aufgrund ihrer Grösse aber einer angemessenen internen Organisation, in der die Zuständigkeiten mit Blick auf den kirchlichen Auftrag und das kirchliche Leben differenziert zugewiesen werden und das Zusammenwirken der Organe sorgfältig geregelt wird. Es ist nicht geplant, mit dem Zusammenschluss Stellen einzusparen; vielmehr sollen die Mitarbeitenden der evangelisch-reformierten Kirche Bern so eingesetzt werden, dass sie den Bedürfnissen der Gemeindemitglieder bestmöglichst entsprechen.

Der Zusammenschluss hat keinen direkten Zusammenhang mit der Liegenschaftsstrategie der Gesamtkirchgemeinde. Mit ihm ändern einzig die Gemeindeorganisation und damit allenfalls die Zuständigkeit und das Verfahren für Entscheide über den Bestand und die Veräusserung von Liegenschaften. Inhaltliche Entscheide über die Liegenschaften werden durch den Zusammenschluss selbst in keiner Weise präjudiziert. Diese werden danach in der Kirchgemeinde Bern im Rahmen demokratisch geregelter Entscheidungsprozesse auszuhandeln sein.

AKTUELLE PROBLEMATIK



12 KIRCHGEMEINDEN
1 GESAMTKIRCHGEMEINDE



Grenzen hinderlich für
Kooperation/Koordination



Zuviel Verwaltungsaufwand
pro Gemeinde



Liegenschaften und Finanzen
werden unflexibel verwaltet

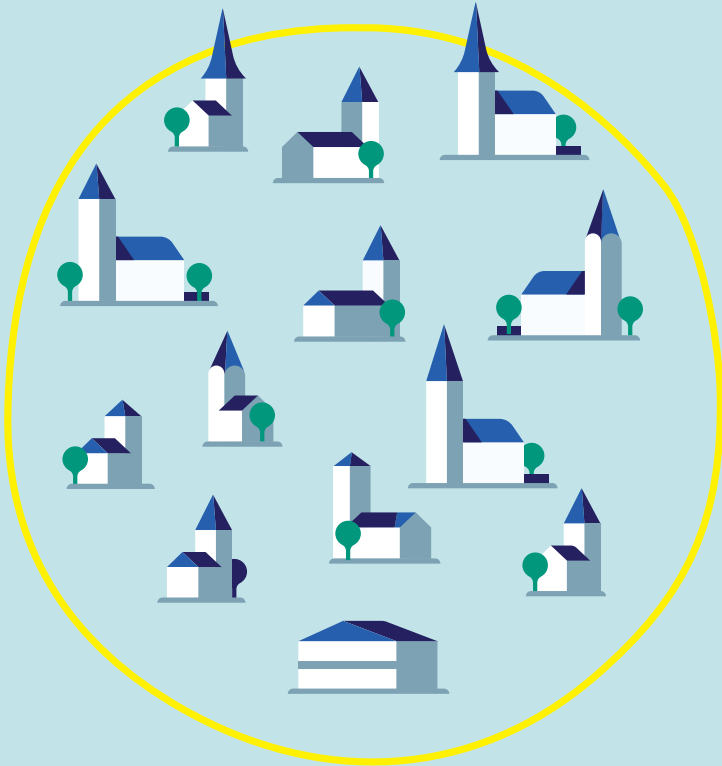


Kleinräumigkeit entspricht nur
teilweise der Lebenswirklichkeit:
Die Bevölkerung agiert auch
quartierübergreifend



Getrennte Verantwortung führt
zu Abstimmungsproblemen

LÖSUNG



1 KIRCHGEMEINDE BERN



Stadtweite Kooperation/
Koordination des Angebots



Verwaltungsaufwand gebündelt,
Konzentration aufs Kerngeschäft



Einfachere und unabhängigere
Finanzierung von Projekten



Gemeinsamer Auftritt,
Angebote und Strategie,
weniger Doppelspurigkeiten



Strukturen allgemein flexibler

Wie sieht die neue Kirchgemeinde Bern aus?

Eine zweisprachige Kirchgemeinde mit unterschiedlichen Gemeindegebieten

Der neuen Kirchgemeinde Bern sollen auch die Mitglieder der heutigen Paroisse de l'Eglise française réformée de Berne angehören. Sie wird deshalb eine zweisprachige Kirchgemeinde und hat die französische Sprache angemessen in ihren Organen, in der Verwaltung und im Gemeindeleben zu berücksichtigen. Die französischsprachigen Gemeindemitglieder bilden innerhalb der Kirchgemeinde einen eigenen Kirchenkreis und verfügen über eine Reihe von Mitwirkungsrechten. Sie können den Stimmberechtigten eine Person zur Wahl in den Kirchgemeinderat vorschlagen.

Für das Stimmrecht in einer Kirchgemeinde ist der Wohnsitz im Gemeindegebiet massgebend. Sollen die Mitglieder der Paroisse in der neuen Kirchgemeinde stimmberechtigt sein, muss die Kirchgemeinde Bern deshalb für ihre französischsprachigen Gemeindemitglieder das gleiche Gebiet wie die heutige Paroisse aufweisen, das weit über die Stadt hinaus reicht. Die Kirchgemeinde Bern verfügt damit über ein doppeltes Gemeindegebiet, nämlich über je ein Gebiet für die deutschsprachigen und für die französischsprachigen Gemeindemitglieder. Das erste umfasst das Gebiet der Stadt Bern und der Gemeinde Bremgarten, das zweite einen grossen Teil des Kantons Bern bis Schwarzenburg und Langenthal. Diese besondere, in der Praxis bisher unbekannte Lösung ist möglich geworden, nachdem der Kanton mit dem neuen Landeskirchengesetz die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen hat.

Kirchenkreise für das kirchliche Leben im Quartier

Die Bildung einer neuen Kirchgemeinde Bern ändert nichts daran, dass das kirchliche Leben in erster Linie im Quartier, in der Nähe zu den Menschen und abgestimmt auf deren Bedürfnisse gestaltet werden soll. Das Gemeindegebiet für die deutschsprachigen Mitglieder ist zu diesem Zweck in verschiedene Kirchenkreise gegliedert; die französischsprachigen Gemeindemitglieder bilden einen weiteren Kirchenkreis. Die Kirchenkreise nehmen nach dem Grundsatz der Subsidiarität alle Aufgaben vor Ort wahr, die nicht sinnvollerweise durch die «ganze» Gemeinde erfüllt werden. Die Kirchgemeinde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Kirchenkreise über die erforderlichen Mittel verfügen. Die Kirchenkreise können bei der Erarbeitung des Budgets mitwirken und in einem bestimmten Rahmen selbst bestimmen, wie die für sie vorgesehenen Mittel in ihrem Kreis zu verwenden sind. Die Gemeinde als Ganze ist für Aufgaben zuständig, die für alle Kirchenkreise von Bedeutung sind, die Angebote der einzelnen Kreise sinnvoll ergänzen oder die Möglichkeiten der Kreise übersteigen. Dazu gehören unter anderem administrative Aufgaben, die Planung und Beschlüsse über die Ressourcen, aber auch einzelne kirchliche Aufgaben und Institutionen wie beispielsweise das Münster und auf besondere Fragen spezialisierte Fachstellen.

Die Gebiete der einzelnen deutschsprachigen Kirchenkreise werden nicht im Organisationsreglement selbst festgelegt. Das Parlament bestimmt Name und Gebiet nach dem Zusammenschluss in einem besonderen Reglement, gegen welches das Referendum ergriffen werden kann. Die Kreisorganisation wird damit in einem demokratischen Verfahren festgelegt, kann aber bei Bedarf neuen Gegebenheiten und Bedürfnissen angepasst werden. Das Parlament kann das Gemeindegebiet nur im Einvernehmen mit den Betroffenen und nicht gegen deren Willen in Kirchenkreise einteilen.

Die Kirchenkreise sind ähnlich wie die heutigen Kirchgemeinden organisiert. Sie weisen eine Kirchenkreisversammlung der Stimmberechtigten auf. Die Versammlung wählt für ihren Kreis eine bestimmte Anzahl Mitglieder des Parlaments sowie einen Kirchenkreisrat und ist darüber hinaus ein Ort der Diskussion und des Austauschs. Der Kirchenkreisrat ist verantwortlich für das kirchliche Leben im Kreis, aber auch Sprachrohr des Kreises mit Mitwirkungsmöglichkeiten in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten. Er führt das Team der im Kreis tätigen Mitarbeitenden.

Die Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der neuen Kirchgemeinde Bern. Sie wählen den Kirchgemeinderat und entscheiden in wichtigen gesamtgemeindlichen Angelegenheiten: Sie erlassen das Organisationsreglement der Kirchgemeinde als «Gemeindeverfassung» und das Reglement über Abstimmungen und Wahlen, beschliessen über bedeutende Ausgaben (Verpflichtungskredite) sowie über Geschäfte, welche die Existenz und das Gebiet der Kirchgemeinde direkt berühren, insbesondere über die Fusion mit andern Kirchgemeinden. Sie entscheiden darüber hinaus über Initiativen, wenn das Parlament eine Initiative nicht von sich aus umsetzen kann oder will, sowie über Geschäfte, wenn das Referendum gegen einen Parlamentsbeschluss zustande gekommen ist. Diese Wahlen und Beschlüsse erfolgen an der Urne.

Zusätzlich entscheiden die Stimmberechtigten in ihrem Kirchenkreis über Angelegenheiten, die nur diesen betreffen. Sie wählen an der Kirchenkreisversammlung eine bestimmte Anzahl von Mit-

gliedern des Parlaments sowie einen Kirchenkreisrat. Die Kirchenkreisversammlung ist darüber hinaus ein Ort der Diskussion und des Austauschs, an dem Anliegen informell und unbürokratisch zur Sprache kommen können.

Die Stimmberechtigten können Initiativen lancieren und Referenden ergreifen. Die Hürden dafür sind im Interesse einer lebendigen Mitwirkung tief angesetzt. Bereits 500 Stimmberechtigte können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Reglements oder eines Beschlusses verlangen, für den entweder sie selbst zuständig sind oder der dem Parlament obliegt. Für das Referendum gegen bestimmte Beschlüsse des Parlaments, zum Beispiel gegen ein Reglement, das Budget und die Steueranlage oder hohe Ausgaben, genügen 300 Unterschriften. Auch die einzelnen Kirchenkreisräte können eine Initiative oder ein Referendum ergreifen. Diese Möglichkeit soll die Stellung und die Mitwirkung der Kirchenkreise stärken, beispielsweise dann, wenn das Parlament die Einteilung der Kirchenkreise ändern sollte.

BEHÖRDENORGANISATION



PARLAMENT
Gesetzgeber, erlässt
Reglemente



KIRCHGEMEINDERAT
leitet Gemeinde,
Planung und Vollzug



KIRCHENKREISRÄTE
der «Kirchengemeinderat
vor Ort»



PLANUNGSKONFERENZEN
Diskussion über
Schwerpunkte, Kooperationen
und Ressourcen

DAS PARLAMENT

Die neue Kirchgemeinde Bern verfügt wie die heutige Gesamtkirchgemeinde über ein Parlament. Dem Parlament gehören 40 Mitglieder an, die in den einzelnen Kirchenkreisen gewählt werden. Den Kirchenkreisen stehen je nach ihrer Grösse (Anzahl Stimmberechtigte) eine bestimmte Anzahl von Sitzen im Parlament zu, mindestens aber deren zwei.

Das Parlament ist in erster Linie der ordentliche Gesetzgeber der Gemeinde und damit zuständig für den Erlass von Reglementen. Es beschliesst zudem das Budget und die Steueranlage sowie Ausgaben ab einer bestimmten Höhe, soweit nicht die Gesamtheit der Stimmberechtigten zuständig ist. Diese Beschlüsse – im Fall der Ausgaben ab einem bestimmten Betrag – unterstehen dem fakultativen Referendum. Das Parlament beschliesst zudem abschliessend über weitere politisch wichtige Angelegenheiten, beispielsweise über den Stellenplan, die Zweckbestimmung der Liegenschaften und die Jahresrechnung. Es wählt die Pfarrperson, die das Pfarramt nach den Vorgaben der Kirchenordnung im Kirchgemeinderat vertritt, sowie gegebenenfalls die Mitglieder der Synode.



DER KIRCHGEMEINDERAT

Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern, die durch die Stimmberechtigten an der Urne im Majorzwahlverfahren in zwei Wahlgängen gewählt werden. Die französischsprachigen Gemeindeglieder können eine Person zur Wahl vorschlagen. An den Ratssitzungen nimmt, wie durch die Kirchenordnung vorgesehen, eine Vertretung des Pfarramts mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde nach den Vorgaben des staatlichen Rechts und der Kirchenordnung. Er ist in erster Linie zuständig für die Planung und den Vollzug der Aufgaben der neuen Kirchgemeinde Bern. Er wacht darüber, dass die übrigen Behörden und die Mitarbeitenden ihre Aufgaben im Einklang mit den staatlichen und kirchlichen Vorschriften erfüllen, entscheidet auf Antrag der Kirchenkreisträte über die Anstellung einer Pfarrperson sowie über die Anstellung des Personals der gesamtgemeindlichen Dienste, stellt dem Parlament Anträge und kann einmalige Ausgaben bis zum Betrag von zwei Millionen beschliessen. Er nimmt jedoch nicht alle Aufgaben alleine wahr, wie sie die Kirchenordnung grundsätzlich dem Kirchgemeinderat zuweist, sondern er teilt bestimmte Zuständigkeiten mit den Kirchenkreisträten.



DIE KIRCHENKREISRÄTE

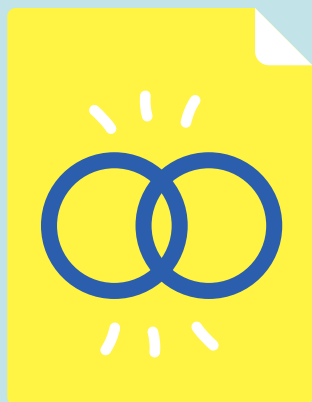
Die Kirchenkreisräte bestehen aus fünf bis elf Mitgliedern. Sie werden durch die Stimmberechtigten des Kirchenkreises an der Kirchenkreisversammlung gewählt. Dabei ist ein Wohnsitz im betreffenden Kreis nicht zwingend, sondern es kann sich jemand aus dem ganzen Kirchgemeindegebiet um einen Sitz im Kirchenkreisrat bewerben. Die Kirchenkreisräte nehmen in Bezug auf das kirchliche Leben im Kreis grundsätzlich die Zuständigkeiten wahr, welche die Kirchenordnung dem Kirchgemeinderat zuweist. Sie sind damit gewissermassen der «Kirchgemeinderat vor Ort» mit entsprechenden weitgehenden Befugnissen. Sie beantragen dem Kirchgemeinderat verbindlich die Anstellung oder Entlassung von Pfarrpersonen im Kirchenkreis, entscheiden selbst über die Anstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeitenden im Kreis und führen alle Mitarbeitenden im Kirchenkreis. Sie vertreten die Interessen des Kirchenkreises gegenüber den gesamtgemeindlichen Organen und verfügen über entsprechende Mitwirkungsrechte. Sie können namentlich dem Kirchgemeinderat Anträge unterbreiten, im Parlament eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einreichen, gegen Beschlüsse des Parlaments das Referendum ergreifen oder eine Initiative lancieren.



Mitwirkung der Mitarbeitenden, Freiwilligen und Gemeindeglieder, Planungskonferenzen

Die neue Kirchgemeinde Bern baut auf die Gaben, das Mitdenken, das Mitbeten und die Mitwirkung ihrer Mitglieder und im Besonderen aller Personen, die als Mitarbeitende oder Freiwillige einen besonderen Dienst leisten. Das Organisationsreglement legt auf diese Mitwirkung grosses Gewicht und sieht dafür verschiedene Gefässe vor. Ein in dieser Art neues und originelles Gefäss sind die Planungskonferenzen. Die Planungskonferenzen sollen als institutionalisierte Plattform für die Diskussion und den Austausch von Ideen und Bedürfnissen dem Formulieren von Zielen und der längerfristigen Aufgabenplanung des Kirchgemeinderats dienen. Gleichzeitig sollen sie den Kirchenkreisen, den Berufsgruppen und weiteren wichtigen Akteuren der Kirchgemeinde die Gelegenheit bieten, ihre Anliegen zur Sprache zu bringen.

ÜBER WAS WIRD ABGESTIMMT?



FUSIONSVERTRAG

Gemeinden beschliessen
Zusammenschluss



ORGANISATIONS- REGLEMENT

regelt die Grundzüge
der Organisation



**ABSTIMMUNGS- UND
WAHLREGLEMENT**
regelt Abstimmungen
und Wahlen



FUSIONSREGLEMENT
regelt den Übergang

ABSTIMMUNG

**Wie wird über den
Zusammenschluss
entschieden?**

GESETZLICH GEREGLTER, FREIWILLIGER ZUSAMMENSCHLUSS

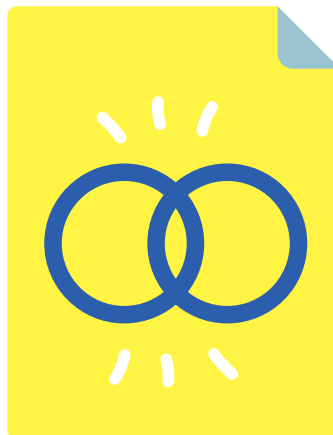
Das Verfahren einer Gemeindefusion ist gesetzlich geregelt. Der Zusammenschluss erfolgt auf freiwilliger Basis, eine Zwangsfusion ist nicht vorgesehen. Aufgrund der in der Kantonsverfassung den Gemeinden eingeräumten Bestandsgarantie entscheidet jede der 13 Gemeinden selber, ob sie sich der Fusion anschliessen will oder nicht. Weder die Gesamtkirchgemeinde, noch die einzelne Kirchgemeinde können zum Beitritt gezwungen oder durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Gemeinden überstimmt werden.

Über den Zusammenschluss entscheiden in allen Gemeinden die Stimmberechtigten als oberstes Gemeindeorgan nach den Vorgaben ihrer Gemeinde. Weil die Kirchenangehörigen heute nicht nur Mitglied ihrer Kirchgemeinde sind, sondern gleichzeitig auch Mitglied der Gesamtkirchgemeinde, sind sie gleich zweimal aufgerufen, über die Fusion abzustimmen: einerseits als Stimmberechtigte in der Kirchgemeindeversammlung ihrer Kirchgemeinde und andererseits als Stimmberechtigte anlässlich der Urnenabstimmung der Gesamtkirchgemeinde.

Die Gemeinden haben nach den gesetzlichen Vorgaben nicht nur über den Zusammenschluss als solchen zu entscheiden, sondern auch über die wichtigsten Rechtsgrundlagen der neuen Kirchgemeinde Bern. Sie müssen festlegen, wie die neue Gemeinde in den Grundzügen organisiert sein soll und wie die nötigen weiteren Beschlüsse bis zu deren Entstehung gefasst werden. Die Abstimmungsvorlage umfasst insgesamt vier Dokumente, nämlich den Fusionsvertrag sowie die reglementarischen Grundlagen für die Organisation der neuen Kirchgemeinde. Diese bestehen aus dem Organisationsreglement, dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen und dem Fusionsreglement. Die Gemeinden beziehungsweise ihre Stimmberechtigten können über jedes Dokument gesondert abstimmen und haben damit beispielsweise die Möglichkeit, den Fusionsvertrag anzunehmen und eines oder mehrere Reglemente abzulehnen, wenn sie mit den betreffenden Regelungen nicht einverstanden sind.

DER FUSIONSVERTRAG ALS «FUSIONSBECHLUSS»

Der Fusionsvertrag ist der gesetzlich vorgeschriebene Vertrag zwischen den Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde, mit dem die Gemeinden den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Bern verbindlich vereinbaren. Er ist der eigentliche Fusionsbeschluss der Gemeinden und damit das Kernstück der Abstimmungsvorlage. Der Fusionsvertrag regelt auch die wesentlichen Modalitäten des Zusammenschlusses, namentlich den Zeitpunkt der Fusion und die wichtigsten Eckwerte für die neue Kirchgemeinde Bern. Dazu gehören das Gemeindegebiet und die Grundzüge der Gemeindeorganisation, das Quorum für das Zustandekommen der Fusion, das weitere Vorgehen bis zum Zusammenschluss und die Vermögensausscheidung für den Fall, dass einzelne Kirchgemeinden den Zusammenschluss ablehnen.



REGLEMENTARISCHE GRUNDLAGEN DER NEUEN KIRCHGEMEINDE BERN

Gleichzeitig mit dem Fusionsvertrag werden den Gemeinden auch die konkreten Rechtsgrundlagen für die Organisation der neuen Kirchgemeinde Bern unterbreitet. Dies wäre rechtlich nicht zwingend, hat aber den Vorteil, dass die Gemeinden und ihre Stimmberechtigten beim Fusionsbeschluss auch wissen, wie die neue Kirchgemeinde Bern konkret aussehen wird. Sie müssen damit nicht «die Katze im Sack kaufen». Die Rechtsgrundlagen bestehen aus drei Reglementen:



DAS ORGANISATIONSREGLEMENT der Kirchgemeinde Bern ist die gesetzlich vorgeschriebene Rechtsgrundlage für die Gemeindeorganisation. Es legt die Grundsätze der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberechtigten fest und bildet damit gewissermassen die «Gemeindeverfassung» der neuen Kirchgemeinde.



DAS REGLEMENT über Abstimmungen und Wahlen regelt einen besonderen Aspekt der Gemeindeorganisation, nämlich die Abstimmungen über Sachgeschäfte und die Wahlen der Stimmberechtigten an der Urne und an den Kirchenkreisversammlungen.



DAS FUSIONSREGLEMENT enthält Bestimmungen, die in der neuen Kirchgemeinde Bern nur für die Übergangszeit ab dem Zusammenschluss bis zur endgültigen Konstituierung der Gemeinde gemäss dem neuen Organisationsreglement gelten. Es regelt überdies, welche Erlasse der heutigen Gesamtkirchgemeinde in der neuen Kirchgemeinde Bern weitergelten, bis die zuständigen Organe neue Regelungen erlassen.

Wann die Fusion zustande kommt

Entscheidend für das Zustandekommen des Zusammenschlusses ist der Beschluss über den Fusionsvertrag. Dieser Beschluss gilt unabhängig davon, ob in der gleichen Abstimmung gleichzeitig auch die reglementarischen Grundlagen angenommen werden oder nicht.

Der Zusammenschluss ist verbindlich beschlossen, wenn die Gesamtkirchgemeinde und mindestens neun Kirchgemeinden dem Fusionsvertrag zustimmen. Dieses Minimum an Zustimmung muss aber nicht unbedingt bereits am vorgesehenen Abstimmungstag zustande kommen. Der Vertrag sieht vor, dass dieses spätestens sechs Monate nach diesem Datum erreicht werden muss. Bis zu diesem Zeitpunkt können Gemeinden, die den Vertrag zunächst abgelehnt oder allenfalls überhaupt keine Abstimmung durchgeführt haben, den Fusionsvertrag nachträglich annehmen. Denkbar ist zum Beispiel das folgende Szenario: Eine Kirchgemeinde würde an sich den Status quo bevorzugen. Falls sich stadtweit insgesamt eine Mehrheit für den Zusammenschluss ausspricht, kann sie es sich in einer zweiten Abstimmung nochmals überlegen, ob sie unter dieser Perspektive immer noch den Alleingang als rechtlich und wirtschaftliche konstituierte selbstständige Kirchgemeinde gehen will oder doch den Zusammenschluss wählt.

Nicht möglich ist es demgegenüber, dass eine Kirchgemeinde ihre Zustimmung zum Vertrag nachträglich widerrufen kann. Dies wäre mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit nicht zu vereinbaren, weil dadurch die Ungewissheit darüber entstehen würde, ob die an sich beschlossene Fusion tatsächlich zustande kommt oder nicht.

Der Fusionsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat, wovon grundsätzlich auszugehen ist, denn der Kanton fördert Gemeindezusammenschlüsse generell und hat das Projekt «Kirchgemeinde Bern» aktiv, auch finanziell, unterstützt.

**Wie geht es nach
einem positiven
Fusionsbeschluss
weiter?**

Wenn nötig: erneute Beschlüsse über die reglementarischen Grundlagen

Wird das Minimum von neun zustimmenden Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde erreicht und ist der Zusammenschluss damit verbindlich beschlossen, müssen vor der rechtlichen Entstehung der Kirchgemeinde Bern die reglementarischen Grundlagen (Organisationsreglement, Reglement über Abstimmungen und Wahlen, Fusionsreglement) beschlossen sein und in Kraft stehen, damit die neue Kirchgemeinde Bern von Anfang an über die nötige Organisation und über handlungsfähige Organe verfügt. Die drei Reglemente sind Teil der Abstimmungsvorlage. Sie sind angenommen, wenn ihnen alle Gemeinden zustimmen, die sich für die Fusion aussprechen. Weil über den Fusionsvertrag und die einzelnen Dokumente gesondert abgestimmt wird, besteht die Möglichkeit, dass ein Reglement oder gegebenenfalls auch mehr als eines trotz zustande gekommener Fusion abgelehnt wird.

Für diesen Fall sieht der Fusionsvertrag vor, dass das Steuerungsgremium «über die Bücher geht», die abgelehnten Reglemente überarbeitet und diese den Gemeinden, die dem Zusammenschluss zugestimmt haben, in einer weiteren Abstimmung noch einmal zum Entscheid unterbreitet. Das Steuerungsgremium wird dabei Bedenken und Einwänden gegen die abgelehnten Regelungen Rechnung tragen müssen, soweit diese bekannt sind. Wird ein Reglement auch in einer solchen zweiten Abstimmung abgelehnt, besteht die Möglichkeit, nicht aber eine Pflicht, das betreffende Reglement ein weiteres Mal zu überarbeiten und vorzulegen. In diesen allfälligen weiteren Abstimmungen sind die Reglemente angenommen, wenn ihnen die Mehrheit aller Stimmenden der fusionswilligen Gemeinden zustimmt – unabhängig davon, aus welcher Gemeinde die Stimmen stammen. Kommt diese Mehrheit auch in diesen Abstimmungen nicht zustande, wird der Regierungsrat das Organisationsreglement und die weiteren Reglemente im Rahmen einer so genannten Ersatzvornahme an Stelle der Gemeinden erlassen müssen.

Wahl des Kirchgemeinderats

Damit die neue Kirchgemeinde von Anfang an handlungsfähig ist und ihre Aufgaben wahrnehmen kann, müssen das Parlament und der Kirchgemeinderat als die wichtigsten Behörden eingesetzt sein. Das Parlament besteht in einer ersten Übergangsphase aus den Mitgliedern des Grossen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde, die vor dem Zusammenschluss einer fusionswilligen Kirchgemeinde angehört haben; eine besondere Wahl der Parlamentsmitglieder ist damit nicht erforderlich. Demgegenüber soll der Kirchgemeinderat von Anfang an so zusammengesetzt sein, wie dies das Organisationsreglement vorsieht. Die Ratsmitglieder müssen somit vor dem Zusammenschluss gewählt werden. Wahlberechtigt sind die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden, die sich für den Zusammenschluss entschieden haben. Die Wahl kann aus diesem Grund erst stattfinden, wenn feststeht, welche Gemeinden sich zusammenschliessen, also unter Umständen erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Fusionsabstimmung. Sie erfolgt im Verfahren gemäss dem neuen Reglement über Abstimmungen und Wahlen. Dieses Reglement muss deshalb zum Zeitpunkt der Wahl in Kraft stehen.

Es ist anzunehmen, dass für den Kirchgemeinderat auch Personen kandidieren werden, die nicht allen Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde Bern bekannt sind. Die Wahlen sollen deshalb sorgfältig vorbereitet werden. Die Kandidierenden sollen die Möglichkeit haben, sich den Stimmberechtigten vorzustellen, damit sich diese eine fundierte Meinung bilden können. Der Fusionsvertrag verpflichtet deshalb den Kleinen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde, im Hinblick auf die Wahl geeignete Plattformen für solche Präsentationen zu Verfügung zu stellen. Der Kleine Kirchenrat darf dabei aber keine unzulässige Wahlpropaganda betreiben.

Beschluss des ersten Budgets und weitere Vorkehren

Die neue Kirchgemeinde Bern muss über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, damit sie die mit ihren Aufgaben verbundenen Verpflichtungen eingehen kann. Dementsprechend muss vor der rechtlichen Entstehung der neuen Kirchgemeinde das Budget für das erste Rechnungsjahr beschlossen werden. Diesen Beschluss fasst der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde; stimmberechtigt für das Geschäft sind allerdings nur die Mitglieder aus den Kirchgemeinden, die sich zur Fusion entschlossen haben. Diese Personen werden gleichzeitig das Parlament der neuen Kirchgemeinde Bern bilden. Das Budget unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss dem neuen Reglement über Abstimmungen und Wahlen.

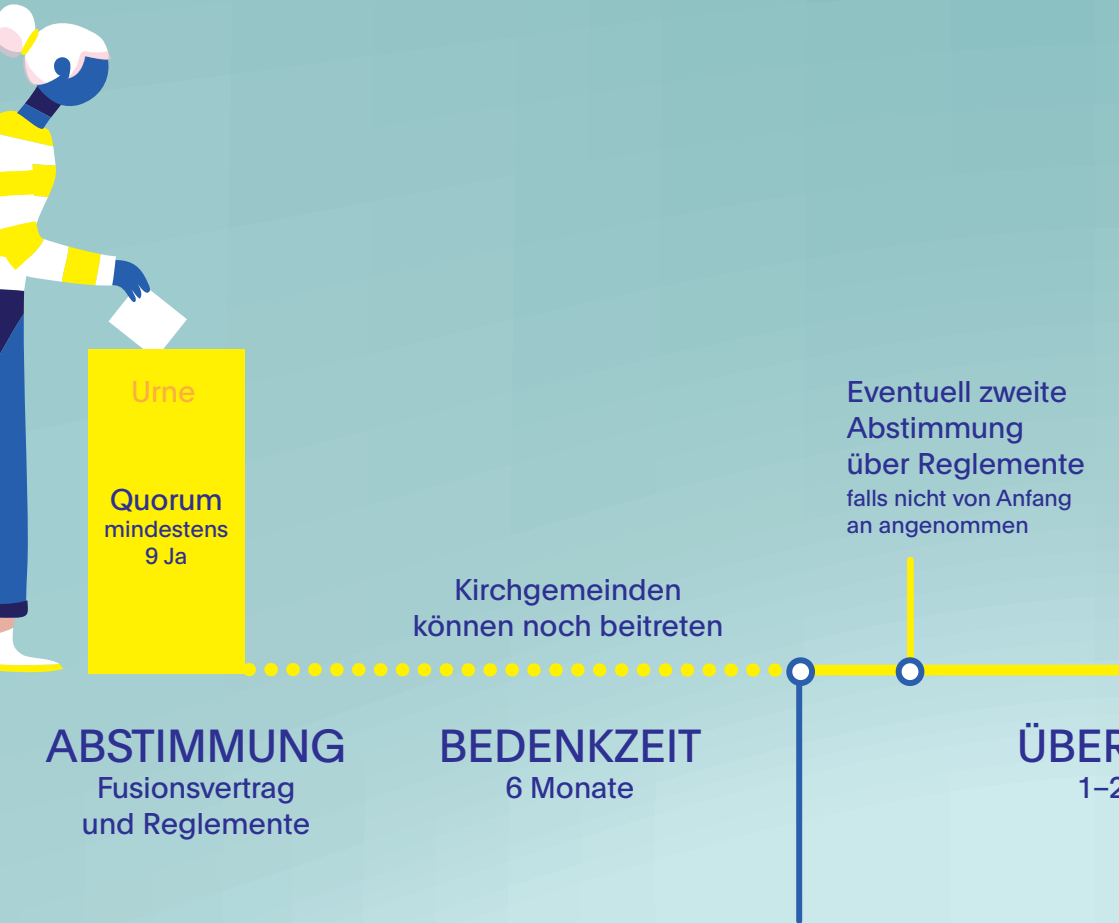
Bis zur rechtlichen Entstehung der Kirchgemeinde Bern werden schliesslich weitere, insbesondere auch praktische Vorbereitungsarbeiten an die Hand zu nehmen sein. Diese betreffen beispielsweise die konkrete Organisation der Dienste und der Verwaltung, die sich weitgehend an der heutigen Organisation der Gesamtkirchgemeinde orientieren dürfte. Zu beachten ist ferner, dass einzelne Kirchgemeinden den Zusammenschluss ablehnen können. Sie werden eine gewisse Zeit benötigen für die Anpassungen der gemeindeinternen Organisation im Organisationsreglement, für das Erstellen des Stimmregisters, für Vorkehren im Hinblick auf die Erhebung der Kirchensteuern und anderes mehr.

Zeitplan bis zum Zusammenschluss

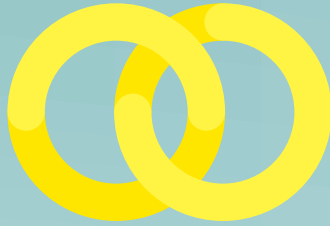
Der Zusammenschluss zur neuen Kirchgemeinde Bern soll gemäss Fusionsvertrag erst einige Zeit nach der Fusionsabstimmung, auf einen 1. Januar erfolgen (*Datum Inkrafttreten*). Dieses Datum ist mit Bedacht so festgelegt worden. Die erwähnten Beschlüsse und Vorkehren werden unter Umständen geraume Zeit beanspruchen; es soll nicht die Gefahr bestehen, dass unter Zeitdruck überhastete Entscheide gefällt werden müssen. Zwar werden im Idealfall gleichzeitig mit dem Zusammenschluss auch die reglementarischen Grundlagen beschlossen. Doch ist es möglich, dass dies nicht gelingt und dafür eine oder gar zwei weitere Abstimmungen erforderlich werden oder, als Ultima Ratio, gar der Regierungsrat diese Grundlagen im Sinn einer Ersatzvornahme an Stelle der Gemeinden erlassen muss. Für die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeinderats wird nach dem Inkrafttreten des Reglements über Abstimmungen und Wahlen auf jeden Fall ein weiterer Urnengang angesetzt werden müssen.

Werden bereits an der Fusionsabstimmung selbst alle nötigen Beschlüsse gefasst und erübrigen sich zusätzliche Abstimmungen über die Rechtsgrundlagen, ist die Phase bis zur rechtlichen Entstehung der Kirchgemeinde Bern nicht einfach verlorene Zeit. Dieser Zeitraum kann auch für andere Umsetzungsarbeiten sinnvoll genutzt werden, insbesondere für die Diskussion unter den heutigen Kirchgemeinden über die Bildung der Kirchenkreise oder für die Vorbereitung von Ausführungsbestimmungen der neuen Kirchgemeinde.

TIMELINE



Fusion



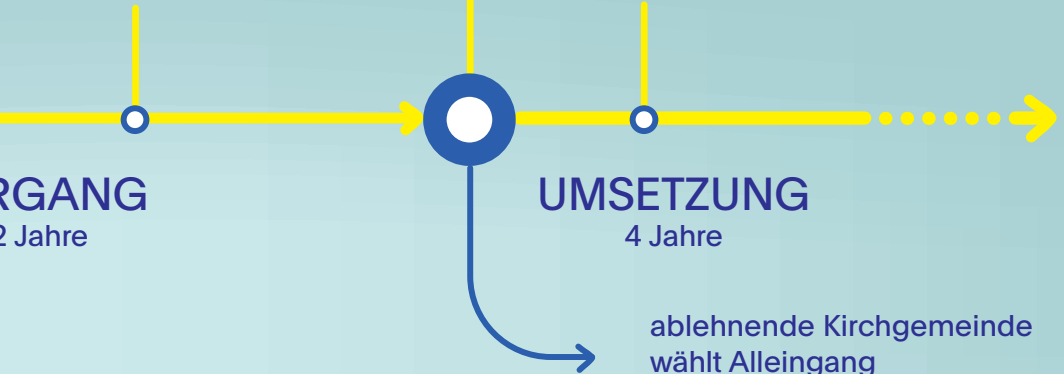
Wahl
Kirchgemeinderat

Kreisbildung
Parlament
mit fakultativem
Referendum

ALLEINGANG
2 Jahre

UMSETZUNG
4 Jahre

ablehnende Kirchgemeinde
wählt Alleingang



Organisation der neuen Kirchgemeinde Bern in der Übergangsphase

Die neue Kirchgemeinde Bern kann nicht sofort ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung in allen Punkten so organisiert sein, wie das Organisationsreglement dies vorsieht. Dies beispielsweise deshalb, weil die Kirchenkreise nach dem Zusammenschluss in einem Reglement des Parlaments festgelegt werden, die Mitglieder des Parlaments aber wiederum in den Kirchenkreisen zu wählen sind. Der Fusionsvertrag und das Fusionsreglement sehen deshalb eine Übergangsphase mit einer vorläufigen Organisation bis zur endgültigen Konstituierung der neuen Kirchgemeinde Bern vor. Für diese Übergangsphase gelten die folgenden Grundsätze:

- Der Kirchgemeinderat nimmt seine Aufgaben von Anfang an in der Zusammensetzung wahr, die das Organisationsreglement vorsieht. Die sieben Mitglieder des Kirchgemeinderats werden deshalb bereits vor der rechtlichen Entstehung der neuen Kirchgemeinde Bern an der Urne gewählt.
- Das Parlament besteht in der ersten Phase aus den Mitgliedern des heutigen Grossen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde, jedoch ohne die Mitglieder aus Kirchgemeinden, die den Zusammenschluss allenfalls abgelehnt haben. Diese Zusammensetzung erfordert keine aufwändigen Zwischenlösungen. Sie entspricht der Grundidee, die auch dem neuen Wahlverfahren zugrunde liegt, wonach die Parlamentsmitglieder vor Ort, nämlich im Kirchenkreis, gewählt und in das Parlament abgeordnet werden.
- Die Kirchenkreise entsprechen gebietsmässig den Gebieten der ehemaligen Kirchgemeinden. Auch diese vorübergehenden Strukturen sind vertraut und machen aufwändige zeitlich beschränkte Experimente mit ungewissem Ausgang entbehrlich.

- Die Funktion der Kirchenkreisträte wird vorläufig durch die Mitglieder der bisherigen Kirchgemeinderäte übernommen. Die Grösse und Zusammensetzung der Kirchenkreisträte entspricht damit den bisherigen Kirchgemeinderäten. Auch diese Struktur ist vertraut und eingespielt. Es besteht aber die Möglichkeit, dass Mitglieder auch für die Übergangszeit neu gewählt werden, sofern dafür ein Bedürfnis besteht.
- Das Parlament muss so bald wie möglich, spätestens drei Jahre nach der Entstehung der Kirchgemeinde Bern, ein Reglement über die Kirchenkreise erlassen und darin die deutschsprachigen Kirchenkreise festlegen. Diese Festlegung muss im Einvernehmen mit den Betroffenen erfolgen. Das Parlament darf keinen Kirchenkreis gegen den Willen der betroffenen Kirchenkreisträte (die de facto den bisherigen Kirchgemeinderäten entsprechen) bilden.
- In den festgelegten neuen Kirchenkreisen erfolgt sobald wie möglich eine erste Wahl der Mitglieder des Parlaments gemäss dem Organisationsreglement.
- Die neue Kreisorganisation als Ganzes soll möglichst rasch in Kraft treten, spätestens aber vier Jahre nach der Entstehung der Kirchgemeinde Bern. Diese Frist ist bewusst nicht allzu knapp bemessen, damit die neue Kreiseinteilung auch nach dem Zusammenschluss noch sorgfältig und ohne Zeitdruck mit den betroffenen Kirchenkreisen diskutiert und einvernehmlich festgelegt werden kann. Angestrebt wird aber eine definitive Lösung bereits vor dem genannten Termin.
- Ab dem Inkrafttreten der endgültigen Kreisorganisation setzt sich das Parlament aus den neu gewählten Mitgliedern so zusammen, wie dies das Organisationsreglement vorsieht. Ebenfalls ab diesem Zeitpunkt beginnen die Amtsdauern aller Behörden neu zu laufen. Die Kirchgemeinde ist damit endgültig gemäss dem Organisationsreglement konstituiert.

**Was sind die
Auswirkungen
des Zusammen-
schlusses?**

Grundsätzliches

Der Zusammenschluss hat in erster Linie zur Folge, dass die neue Kirchgemeinde Bern an die Stelle der bisherigen rechtlich selbstständigen Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde tritt. Über Grundsatzfragen entscheiden die zuständigen Organe der neuen Gemeinde, namentlich die Stimmberechtigten und das Parlament. Ein Paradigmenwechsel erfolgt insofern, als die Beschlüsse dieser Organe für die Kirchenkreise, die an die Stelle der heutigen Kirchgemeinden treten, verbindlich sind. Die Kirchenkreise verfügen zudem über weitgehende Mitwirkungs- und Mitentscheidungsrechte.

Auf das kirchliche Leben vor Ort wird der Zusammenschluss beschränkte Auswirkungen haben. Je nach der gewählten Kreisorganisation werden die neuen Kirchenkreise aber geografisch nicht mehr den Gebieten der heutigen Kirchgemeinden entsprechen, sondern möglicherweise ein grösseres Gebiet umfassen, was in vielen Fällen sinnvoll sein dürfte. Dementsprechend werden die Mitarbeitenden der heutigen Kirchgemeinden neu in grösseren geleiteten Teams zusammenarbeiten. Die erstmalige Festlegung der Kirchenkreise kann nicht gegen den Willen der Betroffenen erfolgen; die heutigen Angehörigen der einzelnen Kirchgemeinden haben es in der Hand, zu entscheiden, wie die Kreiseinteilung aussehen soll. Veränderungen wird der Zusammenschluss namentlich in Bezug auf die Zuständigkeiten in administrativen Belangen und die Abläufe zwischen zentralen Stellen und den Kirchenkreisen, namentlich die Kirchenkreisräten, mit sich bringen.

Im Übrigen werden die künftige Organisation und die künftigen Tätigkeiten der Kirchgemeinde Bern in erster Linie von den Beschlüssen der zuständigen Organe abhängen, die sich ihrerseits an gesellschaftlichen Entwicklungen und allfälligen übergeordneten Vorgaben orientieren werden. Präzise Prognosen zu allen Auswirkungen des Zusammenschlusses sind deshalb weder sinnvoll noch möglich.

Personal

Die Kirchgemeinde Bern übernimmt das Personal der Gesamtkirchgemeinde und der einzelnen Kirchgemeinden zu den heutigen Anstellungsbedingungen. Geplant sind weder ein Stellenabbau noch anderweitige grundlegende Veränderungen im Bereich des Stellenetats. Allerdings wird der Zusammenschluss in Bezug auf den konkreten Einsatz von Mitarbeitenden im Bereich der Verwaltung zu gewissen Verschiebungen führen. Zu denken ist etwa an eine zentrale Archivierung, an Dienstleistungen in den Bereichen Personal, Finanzen, Infrastruktur und Liegenschaften, an den Datenschutz und anderes mehr. Eine Herausforderung, aber gleichzeitig auch eine Chance wird die Bildung neuer geleiteter Teams in den Kirchenkreisen sein.



Finanzen

Der Zusammenschluss als solcher hat keine gewichtigen finanziellen Auswirkungen. Finanzielle Folgen haben Gemeindefusionen namentlich dann, wenn sich mehrere kleine Gemeinden zu einer grossen neuen Gemeinde zusammenschliessen. In solchen Fällen können Einsparungen erzielt werden (so genannte Skalenerträge); andererseits werden unter Umständen neue Organe und Strukturen, beispielsweise ein Parlament oder eine deutlich ausgebaute Verwaltung, erforderlich. Im Fall der evangelisch-reformierten Kirche in der Stadt Bern bestehen mit der Gesamtkirchgemeinde und den Kirchgemeinden bereits heute sowohl stadtweite als auch lokale Strukturen, auf denen die Neuorganisation aufbaut. Einen gewissen finanziellen Mehraufwand werden die Wahlen und die im Vergleich zu heute häufigeren gemeindeweiten Abstimmungen an der Urne mit sich bringen. Unter dem Strich sind aber in finanzieller Hinsicht keine grundlegenden Veränderungen zu erwarten. Auf jeden Fall ist der Zusammenschluss nicht als Sparmassnahme konzipiert.

Einen Einfluss auf die finanzielle Situation der Kirchgemeinde Bern wird die Frage haben, ob einzelne Kirchgemeinden den Zusammenschluss ablehnen. Der Fusionsvertrag sieht vor, dass solche Kirchgemeinden einen Anspruch auf einen Anteil des Vermögens der Gesamtkirchgemeinde im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl haben und mit der Abtretung von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen oder anderer Vermögenswerte entschädigt werden müssen. Auswirkungen auf die Steuererträge werden sich vor allem dann ergeben, wenn Kirchgemeinden mit einer grossen Zahl gut situierter Mitglieder und mit vielen steuerpflichtigen juristischen Personen im Gemeindegebiet den Alleingang wählen. Für die Kirchgemeinde Bern hätte ein solcher Alleingang zur Folge, dass für ihre Aufwendungen, beispielsweise für das Münster, weniger Steuermittel zur Verfügung stehen.

Im Übrigen hängen die finanziellen Auswirkungen der Neuorganisation in erster Linie von den Entscheidungen der neuen Organe ab, namentlich vom künftigen Parlament. Dies kann die Pensen und die Entschädigung von Behördenmitgliedern betreffen. Es ist davon auszugehen, dass die Mitglieder des neuen Kirchgemeinderats angesichts ihrer weit reichenden Verantwortung für die gesamte Kirchgemeinde anders als die heutigen Mitglieder des Kleinen Kirchenrats entschädigt werden. Zu beachten ist aber auch, die Exekutive (Kleiner Kirchgemeinderat) der neuen Kirchgemeinde Bern nur noch sieben, als halb so viele Mitglieder wie der heutige Kleine Kirchenrat zählen wird.



Liegenschaften

Im Eigentum der Gesamtkirchgemeinde befinden sich heute nur noch die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, namentlich Kirchen, Kirchgemeindehäuser und Dienstwohnungen. Mit dem Zusammenschluss gehen diese Liegenschaften grundsätzlich an die neue Kirchgemeinde Bern über. Lehnen jedoch einzelne Kirchgemeinden den Zusammenschluss ab, erhalten sie nach dem Standortprinzip die auf ihrem Gebiet befindlichen Liegenschaften im Verwaltungsvermögen. Sie werden in diesen Liegenschaften ihre kirchlichen Aktivitäten künftig selbstständig weiterführen. Eine Ausnahme gilt für die vier Innenstadtkirchen (Münster, Heiliggeistkirche, Französische Kirche, Nydeggkirche). Diese Kirchen gehen auf jeden Fall in das Eigentum der Kirchgemeinde Bern über.

Die Liegenschaften im Finanzvermögen sind 2017 von der Gesamtkirchgemeinde an die Immobiliengesellschaft RefBernImmo AG zur Bewirtschaftung übertragen worden. Die Gesamtkirchgemeinde besitzt daher selbst keine Liegenschaften im Finanzvermögen mehr, sondern ist an diesen nur indirekt, als Alleinaktionärin der RefBernImmo AG, beteiligt. Auf Liegenschaften im Finanzvermögen hat der Zusammenschluss deshalb keine Auswirkungen.



Auswirkungen für Kirchgemeinden, die selbstständig bleiben wollen

Kirchgemeinden, die den Zusammenschluss ablehnen, werden mit der Aufhebung der Gesamtkirchgemeinde auch wirtschaftlich selbstständig. Sie erlangen von Gesetzes wegen die Steuerhoheit und erheben die Kirchensteuern von ihren Mitgliedern und von juristischen Personen in ihrem Gemeindegebiet fortan selbst. Im Steuerregister werden die natürlichen und juristischen Personen im Gebiet der Kirchgemeinde Bern und der weiter existierenden Kirchgemeinden auseinanderzuhalten sein. Kirchgemeinden, die den Alleingang wählen, müssen für ihre Stimmberechtigten ein eigenes Stimmregister führen. Denkbar ist, dass eine solche Kirchgemeinde später mit der neuen Kirchgemeinde Bern vertraglich vereinbart, dass die Kirchgemeinde Bern gewisse administrative Dienstleistungen erbringt, wie dies heute die Gesamtkirchgemeinde für ihre Kirchgemeinden tut. Solche Leistungen sind aber nicht Gegenstand der Fusionsvorlage. Sie wären unabhängig vom Zusammenschluss zu vereinbaren.

Das Vermögen und die Steuererträge der Gesamtkirchgemeinde dienen heute allen angeschlossenen Kirchgemeinden, auch denjenigen, die einen Zusammenschluss möglicherweise ablehnen. Wird die Gesamtkirchgemeinde mit dem Zusammenschluss aufgehoben, steht nicht nur der neuen Kirchgemeinde Bern, sondern auch allfälligen ablehnenden Kirchgemeinden ein Anteil am Vermögen der Gesamtkirchgemeinde zu. Lehnen einzelne Kirchgemeinden den Zusammenschluss ab, wird eine Teilliquidation dieses Vermögens zu erfolgen haben.

Das Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde enthält keine Bestimmung zur Frage, wie das Vermögen bei einer Aufhebung der Gesamtkirchgemeinde zu liquidieren und auf die einzelnen Kirchgemeinden zu verteilen ist. Der Fusionsvertrag enthält aus

diesem Grund Regelungen über die vermögensrechtliche Ausstattung von Kirchgemeinden, die den Zusammenschluss ablehnen. Diese Regelungen haben den Stellenwert eines Liquidationsbeschlusses der Gesamtkirchgemeinde. Sie werden in den Vertrag integriert, damit die Regeln für alle Beteiligten verbindlich festgelegt sind und durch die Gesamtkirchgemeinde nicht wieder einseitig widerrufen werden können. Die Stimmberechtigten aller Gemeinden haben damit die Gewähr, dass eine ablehnende Kirchgemeinde vermögensrechtlich genau so ausgestattet wird, wie der Vertrag dies vorsieht.

Eine ablehnende Kirchgemeinde erhält vorweg die Mittel aus sogenannten unselbstständigen Stiftungen (Fonds, Legate), die nach ihrer Zweckbestimmung ausschliesslich für diese Gemeinde oder ihre Mitglieder bestimmt sind. Sie erhält zudem die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen der Gesamtkirchgemeinde (Kirche, Kirchgemeindehaus, Dienstwohnungen), die sich auf ihrem Gemeindegebiet befinden und ihr dienen. Hinzu kommt ein diesen Liegenschaften entsprechender Anteil an der Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (WELV). Ausgenommen von dieser Regelung sind die vier Innenstadtkirchen (Münster, Heiliggeistkirche, Französische Kirche, Nydeggkirche); diese gehen auf jeden Fall in das Eigentum der Kirchgemeinde Bern über. Eine ablehnende Kirchgemeinde hat überdies Anspruch auf Aktien der RefBernImmo AG und einen Anteil am weiteren Finanzvermögen, dies je entsprechend dem Verhältnis der Anzahl Gemeindeglieder zur Anzahl Mitglieder aller Kirchgemeinden der Gesamtkirchgemeinde.

Rechtliche Bedeutung und Inhalt der einzelnen Dokumente

Der Fusionsvertrag und die reglementarischen Grundlagen für die Kirchgemeinde Bern, über die am ... (*Datum Abstimmung*) abgestimmt wird, enthalten detaillierte Bestimmungen zur Kirchgemeinde Bern und zum weiteren Vorgehen bis zu ihrer endgültigen Konstituierung. Zur rechtlichen Bedeutung und zum Inhalt der einzelnen Dokumente kann in konzentrierter Form das Folgende gesagt werden:

FUSIONSVERTRAG

Der Fusionsvertrag ist der im Gemeindegesetz vorgesehene Vertrag unter den Gemeinden, mit dem diese unter sich *verbindlich* den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Bern vereinbaren. Er ist somit der eigentliche kommunale Fusionsbeschluss und damit das Kernstück der Vorlage. Der Fusionsvertrag regelt nach den gesetzlichen Vorgaben die wichtigsten Modalitäten des Zusammenschlusses, nämlich das Gebiet und die Grenzen der neuen Gemeinde, den Zeitpunkt ihrer Entstehung und die wichtigsten Eckwerte der neuen Gemeindeorganisation. Er muss auch festlegen, wie die Beschlussfassung über das Organisationsreglement der neuen Gemeinde, über ein allfälliges Fusionsreglement, über die Einsetzung der Organe der neuen Gemeinde und über das erste Budget dieser Gemeinde erfolgt.

Der vorliegende Fusionsvertrag enthält nebst diesen gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen weitere Bestimmungen, die mit den Besonderheiten der heutigen Organisation und der Tatsache zusammenhängen, dass sich eine grosse Zahl von Gemeinden zusammenschliesst. Er umfasst namentlich besondere Vereinbarungen über das Zustandekommen der Fusion und das dafür erforderliche Quorum (Abschnitt II, Art. 6–8), über die vorläufige Konstituierung der neuen Kirchgemeinde in der Übergangsphase (Abschnitt VI, Art. 17–20) sowie über die finanzielle Ausstattung von Kirchgemeinden, die den Zusammenschluss ablehnen und zu wirtschaftlich selbstständigen Kirchgemeinden werden (Abschnitt IX, Art. 27–31).

Organisationsreglement

Das Organisationsreglement der neuen Kirchgemeinde Bern ist die durch das Gemeindegesetz vorgeschriebene Rechtsgrundlage, gewissermassen die «Verfassung», für die neue Gemeinde. Es regelt die Grundzüge der Organisation der neuen Kirchgemeinde und legt namentlich die Grundsätze der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberechtigten fest. Das Reglement enthält als Eingang eine Präambel, die ausdrücklich auf die Neubildung der Kirchgemeinde durch die heutigen Gemeinden Bezug nimmt und erklärt, was im Licht des kirchlichen Auftrags Ziel und Aufgaben der neuen Gemeinde sind. Das Organisationsreglement ist in sieben Abschnitte gegliedert, nämlich

- I. Die Kirchgemeinde und ihre Aufgaben (Art. 1–6),
- II. Kirchenkreise (Art. 7–10),
- III. Information und Öffentlichkeit (Art. 11–14),
- IV. Organisation (Art. 15–75),
- V. Finanzhaushalt (Art. 76–81),
- VI. Verantwortlichkeit und Rechtspflege (Art. 82–84) und
- VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 85 und 86).

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

Grössere Gemeinden, vor allem solche mit einem Parlament, regeln das Abstimmungs- und Wahlverfahren in der Regel nicht im Organisationsreglement selbst, sondern in einem besonderen Reglement, weil es sich um spezielle, teilweise sehr detaillierte Bestimmungen zu einer besonderen Materie handelt. Ein solches besonderes Reglement ist auch für die neue Kirchgemeinde Bern vorgesehen. Es enthält wie das Organisationsreglement grundlegende organisatorische Bestimmungen und ist wie dieses durch die Stimmberechtigten zu beschliessen. Das Reglement regelt die Wahlen und Abstimmungen der Stimmberechtigten an der Urne und das Verfahren an den Kirchenkreisversammlungen. Es enthält fünf Abschnitte, nämlich

- I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–6),
- II. Abstimmungen und Wahlen der Gesamtheit der Stimmberechtigten (Art. 7–41),
- III. Verfahren an der Kirchenkreisversammlung (Art. 42–62),
- IV. Rechtsschutz (Art. 63) und
- V. Schlussbestimmungen (Art. 64 und 65).

Fusionsreglement

Das Fusionsreglement enthält übergangsrechtliche Bestimmungen über die vorläufige Organisation der neuen Kirchgemeinde Bern in der Übergangphase bis zu ihrer endgültigen Konstituierung. Auch diese Regelungen könnten an sich in das Organisationsreglement selbst aufgenommen werden, würden dieses aber mit zahlreichen Bestimmungen belasten, die nach verhältnismässig kurzer Zeit keine Bedeutung mehr haben. Sie sind deshalb zur Entlastung des Organisationsreglements in einem besonderen Reglement enthalten. Das Fusionsreglement legt auch fest, welche Reglemente und Verordnungen der Gesamtkirchgemeinde in der neuen Kirchgemeinde Bern vorläufig weitergelten, bis die zuständigen Organe neue Bestimmungen erlassen. Schliesslich regelt das Fusionsreglement, welche rein formellen Anpassungen im Organisationsreglement und im Reglement über Abstimmungen und Wahlen vorgenommen werden müssen, wenn nicht alle Kirchgemeinden dem Zusammenschluss zustimmen. Das Fusionsreglement enthält die folgenden Abschnitte:

- I. Gegenstand und Zweck (Art. 1),
- II. Anpassungen des Organisationsreglements und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen (Art. 2–4),
- III. Organisation während der Übergangszeit (Art. 5–8),
- IV. Konstituierung der Kirchgemeinde gemäss Organisationsreglement (Art. 9–13),
- V. Weitergeltung bisherigen Rechts (Art. 14) und
- V. Schlussbestimmungen (Art. 15 und 16).

Wie das Organisationsreglement und das Reglement über Abstimmungen und Wahlen wird auch das Fusionsreglement durch die Stimmberechtigten erlassen. Es wird durch das Parlament der neuen Kirchgemeinde aufgehoben, wenn es seine praktische Bedeutung verloren hat.

Unterlagen zum Zusammenschluss

Die vorliegende Botschaft enthält eine konzentrierte Information zu den wichtigsten Punkten der Vorlage «Kirchgemeinde Bern». Der Fusionsvertrag ist im Anhang wiedergegeben. Die reglementarischen Grundlagen für die Kirchgemeinde Bern, über die am ... *(Datum Abstimmung)* zusätzlich zum Vertrag ebenfalls abgestimmt wird, werden in den einzelnen Kirchgemeinden öffentlich aufgelegt. Das Steuerungsgremium hat zum Fusionsvertrag und zu den einzelnen reglementarischen Grundlagen für die Kirchgemeinde einen ausführlichen erläuternden Bericht verfasst. Im Verlauf des Projekts «Strukturdialog» und der Erarbeitung der Vorlage durch das Steuerungsgremium sind zu einzelnen Fragen teilweise umfangreiche Grundlagen- und Arbeitsdokumente erarbeitet worden. Die einzelnen Dokumente, der erläuternde Bericht und die weiteren Unterlagen können auf der Website kgbern.ch abgerufen werden. Der erläuternde Bericht kann auch bei der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde (Kirchmeieramt) bezogen werden.

Ergebnisse der Vernehmlassung und Vorprüfung

Ein Entwurf der Abstimmungsvorlage mit Einschluss dieser Botschaft ist den Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde am ... 2020 zur Vernehmlassung unterbreitet worden.

(konzentrierte Darstellung der Ergebnisse)

Der Fusionsvertrag, das Organisationsreglement, das Reglement über Abstimmungen und Wahlen und das Fusionsreglement wurden bereits vor der Vernehmlassung bei verschiedenen Gelegenheiten mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) diskutiert. Die nach der Vernehmlassung endgültig bereinigte Vorlage wurde dem AGR am ... zur förmlichen Vorprüfung unterbreitet. Das AGR ... *(Hinweise auf Vorprüfungsergebnisse, ggf. Hinweis, dass einzelnen Bemerkungen Rechnung getragen worden ist)*. Der Vorprüfungsbericht des AGR liegt im Kirchmeieramt und, zusammen mit den Reglementen, auch in den einzelnen Kirchgemeinden öffentlich auf. Auch er kann unter www.kgbern.ch eingesehen werden.

Gesamtbeurteilung und Empfehlungen

BEURTEILUNG DURCH DAS STEUERUNGSGREMIUM

Das aus je einer Vertretung der Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde bestehende Steuerungsgremium hat die Rechtsgrundlagen für die neue Kirchgemeinde Bern in der Zeit von Ende 2017 bis Frühjahr 2020 erarbeitet. Das Steuerungsgremium hat die Argumente für und gegen bestimmte Lösungen und die einzelnen Dokumente intensiv beraten. Es ist überzeugt, dass die Vorlage dem Bedürfnis nach einem Zusammenwirken und gemeinsamen Zeugnis in der Stadt einerseits und dem Bedürfnis nach eigenständiger Gestaltung des kirchlichen Lebens vor Ort und in der Nähe zu den Menschen andererseits angemessen und ausgewogen Rechnung trägt.

Das Steuerungsgremium hat die Vorlage am ... 2020 mit ... zu ... Stimmen bei ... Enthaltungen zuhanden der Kirchgemeinden verabschiedet. Für und gegen die Vorlage sind namentlich folgende Argumente vorgetragen worden:

**ARGUMENTE FÜR DIE
VORLAGE**

**ARGUMENTE GEGEN DIE
VORLAGE**

(Die Argumente für und gegen die Vorlage werden erst nach der Vernehmlassung und im Hinblick auf die Fusionsabstimmung verfasst.)

EMPFEHLUNG AN DIE GEMEINDEN

Das Steuerungsgremium erachtet seinen Auftrag mit den vorgelegten Rechtsgrundlagen für den Zusammenschluss, der vorliegenden Botschaft und den weiteren Erläuterungen zu den einzelnen Dokumenten als erfüllt. Es empfiehlt den zuständigen Organen der Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde, den Fusionsvertrag sowie das Organisationsreglement, das Reglement über Abstimmungen und Wahlen und das Fusionsreglement den Stimmberechtigten am ... (*Datum der Abstimmung*) zur Abstimmung vorzulegen und den Stimmberechtigten die folgenden Beschlüsse zu beantragen:

1. Der Fusionsvertrag wird genehmigt.
2. Das Organisationsreglement der Kirchgemeinde Bern wird genehmigt.
3. Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen wird genehmigt.
4. Das Fusionsreglement wird genehmigt.

Es wird aber selbstverständlich Sache der zuständigen Organe der Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde sein, die Vorlage zu würdigen und den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Jede Kirchgemeinde entscheidet dementsprechend selbst und autonom, wie sie die Stimmberechtigten informiert und ob und in welchem Umfang sie in diesem Zusammenhang von dieser Botschaft Gebrauch machen will.

IMPRESSUM

INHALT

Steuerungsgremium Bildung einer
Kirchgemeinde Bern, www.kgbern.ch

JURISTISCHE BERATUNG

Ueli Friederich, Recht & Governance
www.recht-governance.ch

KONZEPT

Fachstelle Kommunikation,
Gesamtkirchgemeinde Bern,
www.refbern.ch

TEXT

Ueli Friederich, Recht & Governance
www.recht-governance.ch und
Paul Schneeberger

KORREKTUR: noch offen

FRANZÖSISCHE ÜBERSETZUNG

Bertrand Baumann

ILLUSTRATIONEN

Christoph Frei, www.chky.ch

GESTALTUNG

Katharina Reidy, www.coboi.ch

DRUCK: noch offen

PAPIER: noch offen

COPYRIGHT

Steuerungsgremium Bildung einer
Kirchgemeinde Bern, Abdruck
mit Quellenangabe erwünscht

PROJEKT KIRCHGEMEINDE BERN